

Dorfgemeinschaft Stockhausen e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen “ Dorfgemeinschaft Stockhausen e. V.“ und hat seinen Sitz in 53578 Windhagen-Stockhausen, Stockhausener Str.44a. Er wurde hier am 15.06.1993 gegründet. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein hat die Aufgabe, das Brauchtum und die Geselligkeit unseres Dorfes zu fördern und zu pflegen.

Hierunter fallen folgende Aufgaben:

- a) Gesellschaftliche Veranstaltungen innerhalb der Gemeinschaft
- b) Unterhaltungsveranstaltungen für Kinder.
- c) Dienst für das Gemeinwohl aus verantwortungsbewusstem Bürgersinn.
- d) Pflege des althergebrachten Brauchtums.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder können alle Einwohner von Stockhausen werden. Über die Aufnahme neuer Mitglieder beschließt der Vorstand.

Ortsfremde Personen können nur mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung aufgenommen werden.

Nach freiem Ausscheiden ist eine Wiederaufnahme nur nach Antrag, und Stimmenmehrheit bei einer Mitgliederversammlung möglich. Jedes Mitglied verpflichtet sich, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder Tod. Bei freiwilligem Austritt ist die Kündigung der Mitgliedschaft dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.

Die Kündigung kann nur bis zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch Abstimmung in einer Mitgliederversammlung bei Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden, wenn ein schwerwiegender Grund vorliegt.

Gründe die zum Ausschluss eines Mitgliedes führen, sind:

- a) Störung des Vereinslebens
- b) Schädigung des Vereins
- c) Verstoß gegen die Satzung
- d) Weigerung der Beitragszahlung

Über den Ausschluss wird das Mitglied vom Vorstand schriftlich in Kenntnis gesetzt.

§ 4 Jahresbeitrag

Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeiten werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Mitglieder die das 70. Lebensjahr vollendet haben, können auf Antrag von der Beitragspflicht befreit werden.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus vier Personen: dem/der ersten Vorsitzenden, dem/der zweiten Vorsitzenden, dem Kassierer/der Kassiererin und dem Schriftführer/der Schriftführerin. Dem Vorstand sind fünf Beisitzer beigestellt, die gleiches Stimmrecht haben. Vertretungsberechtigt für den Verein sind nur der erste und der zweite Vorsitzende gemeinsam.

Die Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand wird von den Mitgliedern für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen über Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt, die Jahreshauptversammlung alle zwei Jahre.

Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen, über die in der Mitgliederversammlung beraten und abgestimmt wird.

Die Einladungen, mit allen Tagungsordnungspunkten, müssen mindesten zwei Wochen vor der Sitzung bei den Mitgliedern im Briefkasten liegen. Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.

Alle Beschlüsse, ausgenommen der Beschlüsse zur Auflösung des Vereins und der Satzungsänderung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Eine Satzungsänderung, oder eine Auflösung des Vereins kann nur mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.

§ 8 Kassenprüfung

Bei der Jahreshauptversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Aufgabe der Kassenprüfer besteht im Überwachen der Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal pro Jahr zu erfolgen.

Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur unter den In § 7 festgelegten Bedingungen erfolgen.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Das Vereinsvermögen geht in diesem Fall an die Aktionsgruppe "Kinder in Not" 53578 Windhagen, die es in diesem Fall ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwendet.